



Freiwillige Rückkehr ins Heimatland

Aktuelle Möglichkeiten und finanzielle Unterstützung

Starthilfe des REAG/GARP-Programms

Nicht alle Zuwanderer, die nach Deutschland kommen, können hier bleiben. Wer kein Recht auf einen Schutzstatus hat, muss wieder in seine Heimat zurückkehren. Deutsche Behörden helfen diesen Menschen bei der freiwilligen Ausreise bzw. Rückkehr und beim Neustart in ihrem Heimatland.

Interessierte können die Chance der freiwilligen Rückkehr wahrnehmen und die Umstände der Ausreise sowie des Ausreisezeitpunktes zusammen mit der Ausländerbehörde und der Sozialbehörde vorzubereiten.

Was wird gefördert?

Das humanitäre Förderprogramm REAG/GARP (**REAG Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany**, **GARP: Government Assisted Repatriation Programme**) hilft Menschen bei der freiwilligen Rückkehr in ihr Herkunftsland oder bei der Weiterreise in einen aufnahmebereiten Staat (ausgenommen EU-Länder).

Wer bekommt die Förderung?

Rückkehrhilfe und Starthilfe werden folgendem Personenkreis gewährt:

- Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG
- anerkannte Flüchtlinge
- sonstige Ausländer, denen der Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen gewährt wurde
- Opfer von Zwangsprostitution und/oder Menschenhandel

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sind von dieser Förderung ausgeschlossen.

Staatsangehörigen folgender europäischer Staaten werden keine Reisebeihilfen und Starthilfen gewährt: der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Montenegro, der Republik Serbien, Bosnien und Herzegowina, der Republik Albanien, dem Kosovo, der Republik Moldau. Reisekosten können übernommen werden.

Beim sog. „Dublin-Verfahren“ (*Rücküberstellung in einen anderen EU-Mitgliedsstaat*) besteht ebenfalls kein Anspruch auf die oben angeführten REAG/GARP-Leistungen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Welche Bedingungen müssen Ausreisende erfüllen?

Die Förderung setzt voraus, dass die notwendigen Mittel weder von den Ausreisenden selbst, noch durch unterhaltspflichtige Angehörige oder andere Stellen aufgebracht werden können. Die Pfändungsfreigrenzen dienen zur Orientierung.

Kosten für die Vorbereitung zur Ausreise (wie z.B. Gebühren für Pässe, Visa oder zu konsularischen Interviews) sind beim Sozialamt zu beantragen. Alle Rückkehrer/Weiterwanderer müssen zum Zeitpunkt der Ausreise mindestens im Besitz gültiger Reisedokumente sowie einer Bescheinigung zum Übertritt der Grenze sein. Für bestimmte (Ziel-)Staaten kann ein EU-Passersatzdokument (EU-Laissez Passer) ausgestellt werden. Bei Weiterreise müssen gültige Visa vorliegen. Die Bescheinigung zum Übertritt der Grenze ist der Nachweis der tatsächlichen Ausreise. Das Dokument sollte bei Grenzbehörden oder konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Zielland abgegeben werden.

Antragsteller müssen durch ihre Unterschrift auf dem Antrag bestätigen, dass sie:

- freiwillig ausreisen wollen *und*
- auf bei Behörden und Verwaltungsgerichten eingelegte Rechtsbehelfe und Rechtsmittel sowie gegebenenfalls auf ihre Rechte aus Aufenthaltstiteln verzichten.

Wie viel Geld wird bereitgestellt?

- **I. Reisekosten:** Übernahme der Kosten für die Beförderung (mit Flugzeug, Bahn oder Bus) oder Erstattung der Kosten für Kraftstoff in Höhe von 250 Euro pro Pkw
- **II. Reisebeihilfen:** 200 Euro pro Person ab zwölf Jahren, 100 Euro für Kinder unter zwölf Jahren
- **III. Starthilfen Gruppe 1:** 500 Euro pro Erwachsener und Jugendlicher sowie 250 Euro pro Kind unter zwölf Jahren für Staatsangehörige folgender Länder: Afghanistan, Äthiopien, Eritrea, Gambia, Ghana, dem Irak, dem Iran, Nigeria und Pakistan
- **IV. Starthilfen Gruppe 2:** 300 Euro pro Erwachsener/Jugendlicher und 150 Euro pro Kind unter zwölf Jahren für Staatsangehörige folgender Länder: Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, Benin, Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire, der Demokratischen Republik Kongo, Georgien, Guinea, Guinea-Bissau, Indien, Kamerun, Kenia, dem Libanon, Libyen, Mali, Marokko, der Mongolei, Niger, Palästinensische Autonomiegebiete, der Russische Föderation, dem Se-

negal, Sierra Leone, Somalia, Sri Lanka, dem Sudan, Syrien, Tadschikistan, Togo, Tunesien, der Türkei, der Ukraine und Vietnam

Liegt zum Zeitpunkt des REAG/GARP-Antrags eine unanfechtbare Entscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG (sog. „Dublin-Fall“) vor, sind die Starthilfen in Gruppe 1 auf 1.500 Euro pro Familie und in Gruppe 2 auf 900 Euro begrenzt.

Wie lange werden bei der Teilnahme am REAG/GARP-Programm Asylbewerberleistungen erbracht?

Asylbewerberleistungen werden in der Regel monatsweise erbracht und im Ausreisemonat bis zum Ausreisetag gewährt.

Wer organisiert die Ausreise?

Die Internationale Organisation für Migration (IOM) organisiert und betreut das Programm für Bund und Länder. Sie führt es in Zusammenarbeit mit der Landeshauptstadt, Wohlfahrtsverbänden, Beratungsstellen und der UNHCR durch.

Wer nimmt die Anträge in Dresden entgegen?

Anträge nimmt das Sozialamt entgegen, Abteilung Migration, Junghansstraße 2, 01277 Dresden, Telefon (0351) 4 88 48 20, E-Mail: sozialeleistungen-auslaender-aussiedler@dresden.de.

Das Antragsformular ist im Internet unter www.bamf.de, „Rückkehr“ und „Rückkehrprogramm“, zu finden.

StarthilfePlus gilt noch bis 31. Juli

Was ist das Besondere an StarthilfePlus?

Noch bis 31. Juli 2017 können Rückkehrende aus bestimmten Herkunftsländern (aufbauend auf REAG/GARP) eine zusätzliche finanzielle Unterstützung beantragen.

Wer kommt infrage? Wie viel Geld? Welche Bedingungen?

Gefördert werden Menschen mit ungünstiger Bleibeperspektive (**Stufe 1**). Sie erhalten einen einmaligen Bonus von 1 200 Euro pro Person im Alter ab zwölf Jahren. Voraussetzung: Asylsuchende müssen sich noch vor der Zustellung des Asylbescheids verbindlich entscheiden, freiwillig aus Deutschland auszureisen und den Asylantrag zurückzunehmen.

Daneben kommen Personen in Betracht, die kein Aufenthaltserlaubnisrecht haben und deren Ausreisefrist noch nicht abgelaufen ist (**Stufe 2**). Eine Bonuszahlung von 800 Euro pro Person ab zwölf Jahren wird gewährt, wenn nach dem Erhalt des negativen Asylbescheids die verbindliche Entscheidung getroffen wurde,

- innerhalb der Ausreisefrist freiwillig aus Deutschland auszureisen *und*
- keine Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel gegen die Entscheidung eingelegt werden.

Das Programm bietet außerdem, übergangsweise einen Anreiz zur schnellen freiwilligen Ausreise für ausreisepflichtige Ausländer, die nicht unter die Stufen 1 und 2 fallen. Diese Regelung (**Stufe Ü**) betrifft vor allem Ausländer, die derzeit in Deutschland nur geduldet sind. Der Förderbetrag beträgt 800 Euro pro Person ab zwölf Jahren. Voraussetzung ist, dass

diese Person noch vor dem 1. Februar 2017 in Deutschland registriert wurde und sich innerhalb der ersten sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Programms verbindlich entscheidet, freiwillig aus Deutschland auszureisen. Um die Förderung zu erhalten, müssen Antragsteller alle laufenden Anträge, Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel zurücknehmen, die auf Gewährung von Asyl, Sicherung des Verbleibs in Deutschland oder eine Einreise nach Deutschland gerichtet sind.

Für alle drei Stufen gilt: Der Kreis der Personen, die StarthilfePlus beantragen können, orientiert sich an der GARP-Staatenliste. Diese umfasst seit 1. Januar 2017 insgesamt 45 Herkunftsstaaten. Staatsangehörige der Länder Armenien, Aserbaidschan, Georgien, der Russische Föderation, der Türkei und der Ukraine können nur im Rahmen der „Stufe Ü“ unterstützt werden; ab August 2017 sind sie ganz davon ausgenommen.

StarthilfePlus wird nur gezahlt, wenn dem Rückkehrwilligen eine einfache Starthilfe nach GARP gewährt wird. Nach Antragstellung muss unverzüglich die Ausreise erfolgen, das heißt, ohne schuldhaftes Zögern des Antragstellers. Der Förderbetrag wird in zwei Teilen ausgezahlt. Die Auszahlung der ersten Hälfte erfolgt gleichzeitig mit der Auszahlung der einfachen Starthilfe nach REAG/GARP. Die Auszahlung der zweiten Hälfte soll sechs Monate später im Herkunftsland erfolgen. Für Kinder unter zwölf Jahren wird die Hälfte des in den Stufen 1, 2 und Ü genannten Bonus gezahlt. Für Familien mit mehr als vier Familienmitgliedern, für die gemeinsam ein Antrag auf StarthilfePlus gestellt wird, ist zusätzlich ein Familienzuschlag von 500 Euro vorgesehen.

Wer organisiert die Ausreise?

StarthilfePlus wird ebenfalls durch IOM durchgeführt.

Wer nimmt die Anträge in Dresden entgegen?

Sozialamt, Abteilung Migration, Junghansstraße 2, 01277 Dresden, Telefon (0351) 4 88 48 20
E-Mail: sozialeleistungen-auslaender-aussiedler@dresden.de.

Wer beantwortet Fragen zum Programm StarthilfePlus?

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Telefon (030) 18 68 11 21 98, E-Mail: R2@bmi.bund.de
- IOM Internationale Organisation für Migranten
Vertretung in Nürnberg, Telefon: (0911) 4 30 00
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Rückkehr-Telefonnummer: (0911) 94 30
E-Mail: ref212posteingang@bamf.bund.de

Hilfreiche Internetseite für weitere Informationen:

<https://www.returningfromgermany.de/countries>

Impressum

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen

Postfach 12 00 20 Telefon (03 51) 4 88 48 37
01001 Dresden E-Mail sozialamt@dresden.de
www.dresden.de

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Mai 2017

Kein Zugang für elektronisch signierte und verschlüsselte Dokumente. Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular unter <http://www.dresden.de/kontakt> eingereicht werden. Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.